

①9 BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND



DEUTSCHES
PATENTAMT

⑫ **Offenlegungsschrift**
⑪ **DE 3303522 A1**

⑤1 Int. Cl. 3:
F41 B 13/02

⑳ Aktenzeichen: P 33 03 522.9
㉑ Anmeldetag: 3. 2. 83
㉒ Offenlegungstag: 9. 8. 84

DE 3303522 A1

⑦1 Anmelder:
Maier, Tilo, 8521 Aurachtal, DE

⑦2 Erfinder:
gleich Anmelder

Urheberrechtlich geschützt
Eigentum

⑤4 Fechtwaffen, insbesondere Florett, Degen, Säbel in Sandwich, bzw. Schichtbauweise

Zur Schaffung einer besonders ungefährlichen - und standfesteren Fechtwaffe in den drei herkömmlichen Arten (Florett, Degen, Säbel) wird vorgeschlagen, wenigstens die Klingen in Sandwich- bzw. Schichtbauweise herzustellen, da die Haltbarkeit in dieser Bauweise fast unbegrenzt ist.

DE 3303522 A1

Patentansprüche

5 ①. Fechtwaffen, insbesondere Florett, Degen, Säbel in Sandwich, bzw. Schichtbauweise. Bestehend im wesentlichen aus Griff, Glocke und wenigstens nahezu bruchsicherer Klinge, dadurch gekennzeichnet, daß zumindest der überwiegende Teil der Klinge (1) in Sandwich, bzw. Schichtbauweise hergestellt wird.

10 Dafür können sämtliche, untereinander verbindbare Metalle sowie lose Verbindungen durch heute bekannte Methoden zu einer Klinge zusammengefügt werden. Ebenso können Metalle mit Kunststoffen kombiniert werden.

2. Fechtwaffen nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Klinge (1) wie in Anspruch 1. ausgebildet ist.

15 3. Fechtwaffen nach Anspruch 1 oder 2 dadurch gekennzeichnet, daß der Anteil der in Längs-, Quer-, oder in verschiedenen Richtungen verlaufenden Schichten die geforderte Flexibilität der Klinge gewährleistet.

4. Fechtwaffen nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die wichtigsten Teile in jeder dem heutigen Stand der Technik gegebenen Verbindung ausführbar sind.

5

5. Fechtwaffen in Sandwich, bzw. Schichtbauweise nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß durch diese Bauweise jede verlangte oder derzeitig bestehende Form fabri- ziert werden kann.

10

6. Fechtwaffen nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Schichten einzeln oder die fertige Waffe überzogen werden kann, bzw. können. Die Überzüge können aus allen erdenklichen Materialien bestehen.

15

7. Fechtwaffen nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß die Klinge (1) in an sich bekannter Weise an ihrer Spitze einen druckabhängigen Kontakt (4) für eine elektrische Trefferanzeige aufweist, der über in den Schichten, oder außen in einer Nut verlaufenden elektrischen Leitung (4) bis (5+6) an die elektrische Trefferanzeige angeschlossen ist.

20

8. Fechtwaffen nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß die Klinge in der ganzen Länge elektrisch leitend ist.

25

30

9. Fechtwaffen nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, daß der Griff (2) auf einem Zwischenstück befestigt ist, das im oberen Klingenteil fest verankert ist.

5

10. Fechtwaffen nach einem der Ansprüche 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, daß der Griff (1), die Glocke (7) und, oder auch die Klinge ein einheitliches Bauteil bilden können.

10

15

Fechtwaffen, insbesondere Florett, Degen, Säbel in Sandwich, bzw. Schichtbauweise.

Die Erfindung bezieht sich auf Fechtwaffen, insbesondere gemäß dem Oberbegriff des Anspruches 1.

5 Fechtwaffen dieser Art sind bereits durch die DE-PS 186 493 bekannt geworden. Schon in dieser Druckschrift wird das Ziel verfolgt, die bei den gebräuchlichen Waffen sich mehr und mehr häufenden Unfälle durch zerbrechen der metallischen Klinge zu verhindern. Obwohl die Aufgabe bereits seit mehr als 75 Jahren besteht, mehren sich die Unfälle, daß metallische Waffen in gebrochenen Zustand lebensgefährliche und so-
10 gar tödliche Verletzungen hervorrufen.

Die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe besteht in der Schaffung einer standfesteren Klinge, bei der gefährliche
15 Verletzungen mit den bisherigen Folgen selbst im Falle eines statistisch seltenen Bruches nichtmehr auftreten können.

Gemäß der Erfindung wird diese Aufgabe nach dem Oberbegriff des Anspruches 1 durch die in dessen Kennzeichen er-
20 fassten Merkmale gelöst.

Die Fechtwaffen zeichnen sich gegenüber bekannten Vorrichtungen dadurch aus, daß sie bei normalen Fechtverlauf als unzerbrechlich bezeichnet werden können.
25 Selbst mit Gewalt gebrochene Waffen und Brüche durch atypische Situationen beweisen, daß diese ungefährlich sind.

Vorteilhafte Ausgestaltungen der Erfindung sind in den Unteransprüchen erfaßt.
30

Im folgenden wird die Erfindung anhand einer Zeichnung näher erläutert.

Es zeigen:

5

Figur 1 in verkleinerten Maßstab und verkürzt wiedergegeben dargestellt ein Florett in Ansicht gemäß der Erfindung mit mehreren möglichen Querschnittsformen.

10

Nr. 1 Klinge

Nr. 2 Griff

Nr. 3 Querschnitt der Klingenform

Nr. 4 Kontakt für elektr. Anzeige

Nr. 5 und Nr. 6 Anschlußbuchsen

15

Nr. 7 bis Nr. 12 verschiedene Schichtungen

Nr. 7a Glocke

20

In dem konkaven Teil der Glocke (7a) sind die Kontaktteile Nr. (5+6) für die Trefferanzeige in bekannter Art untergebracht. Diese sind mit der Kontaktspitze Nr. (4) durch ein Kabel verbunden.

Der Querschnitt der Waffen kann auf verlangen beliebige Formen aufweisen (1).

25

In Figur (1) sind einige Querschnitte angedeutet.

Der Gegenstand der vorliegenden Erfindung beschränkt sich nicht auf die dargestellten Ausführungsbeispiele, sondern er kann in mannigfacher Weise abgewandelt werden.

30

Wie eingangs erwähnt, ist es notwendig, daß zumindest der überwiegende Teil der Klinge aus Schichten, eines, oder mehrerer Materialien wie bereits aufgeführt besteht. Grundsätzlich ist es möglich, daß die ganzen Waffen in einem Stück aus verschiedenen Materialien oder montiert

35

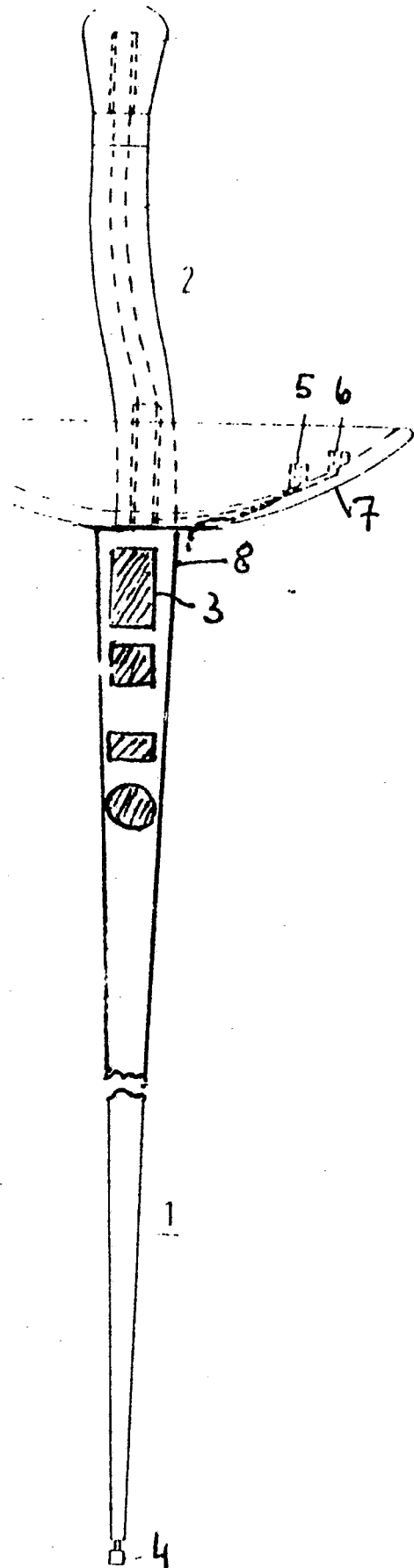
aus verschiedenen- bzw. einem Material bestehen. Für Montagen können alle üblichen stoff-oder formschlüssigen Verbindungen und Werkstoffe verwendet werden.

40

6

- Leerseite -

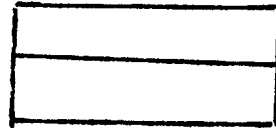
Figur 1 1/1



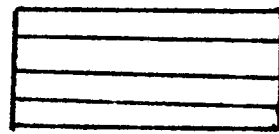
7



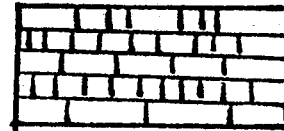
8



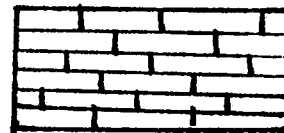
9



10



11



12



Tilo Maier
Steinstr. 8
8521 Aurachtal